

Sitzungsvorlage

Nr. 2016/443

Beschlussvorlage

Festlegung der Stärke des Kreisausschusses gemäß. § 74 Abs. 3 NKomVG

Kreistag	07.11.2016	TOP
----------	------------	-----

Beschlussvorschlag:

Dem Kreisausschuss gehören für die Dauer der Wahlperiode Beigeordnete an.

Sachverhalt:

Gemäß § 74 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) setzt sich der Hauptausschuss aus

1. dem/der Landrat/Landrätin
2. Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordneten) und
3. Abgeordneten mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 S.1 NKomVG – Grundmandat)

zusammen.

Die Hauptsatzung kann gemäß § 74 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG bestimmen, dass andere Beamtinnen und Beamte auf Zeit dem Kreisausschuss mit beratender Stimme angehören. Die Hauptsatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg bestimmt im § 7, dass die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat dem Kreisausschuss mit beratender Stimme angehört. Den Vorsitz führt die Landrätin/der Landrat.

Die Zahl der Beigeordneten beträgt in Landkreisen sechs. Der Kreistag kann **vor Besetzung des Kreisausschusses** für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass dem Kreisausschuss weitere zwei oder vier Beigeordnete angehören.

§ 78 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG führt aus, dass alle Abgeordneten berechtigt sind, an den Sitzungen des Kreisausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

In der letzten Wahlperiode war die Konstellation des Kreisausschusses: Landrat + 10 Beigeordnete

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus § 2 der geltenden Entschädigungssatzung.